

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. April 1948.Durchführung des Währungsschutzgesetzes.153/A.B.
zu 183/JAnfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. L u d w i g und Genossen vom 3. März d.J., ob der Bundesminister für Finanzen geneigt sei, an die Finanzbehörden unverzüglich eine entsprechende Instruktion über die Auslegung des Begriffes "ausreichendes Einkommen" hinauszugeben und diese Richtlinien auch durch Kundmachung den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen, und ob er bereit sei, Vorsorge zu treffen, dass die bei den Bezirksverwaltungsbehörden fristgerecht verstellig gewordenen, aber abgewiesenen Personen auch nachträglich noch ihre Anträge bei den Finanzämtern überreichen können, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n die nachstehende schriftliche Antwort:

Zu Punkt 1 der Anfrage.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit dem 2. Durchführungserlass zum Währungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1947 die Frage der Rückbuchung von Sperrbeträgen eingehend geregelt. In diesem Erlass ist insbesondere festgelegt, was als "ausreichendes Einkommen" zu verstehen ist. In Ergänzung zu diesem Erlass hat das Bundesministerium für Finanzen einen weiteren Erlass vom 17. Jänner 1948 herausgegeben, in dem die sonstigen im Schillinggesetz festgelegten Voraussetzungen einer näheren Erläuterung zugeführt wurden. Beide Erlasses wurden sowohl den Finanzlandesdirektionen wie auch sämtlichen Landeshauptleuten und dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Kenntnis gebracht. Im übrigen sind die zum Währungsschutzgesetz eingangenen Durchführungserlässe im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Ausgabetag 10. Februar 1948, verlautbart. Darüber hinaus ist die Bevölkerung in wiederholten Presse- und Radioverlautbarungen über die Bestimmungen des § 10, Währungsschutzgesetz, informiert worden. In diesen Verlautbarungen ist vor allem darauf verwiesen worden, dass bei Haushalten bis zu zwei Personen ein Monatseinkommen von 250 S, bei grösseren Haushalten ein solches von 350 S als ausreichendes Einkommen im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Zu Punkt 2 der Anfrage.

Den Rückbuchungswerbern, denen der Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des Zutreffens der Voraussetzungen für die Geltenmachung von Rückbuchungsansprüchen gemäss § 10, Währungsschutzgesetz, von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. in Wien von den Magistratischen Bezirksamtern abgewiesen wurde, stand es frei, durch Einbringung eines entsprechenden Antrages bei den Finanzämtern die Frist zu wahren, wovon in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Die im § 10 vorgesehene zweimnatige Frist ist eine gesetzliche Fallfrist, die das Bundesministerium für Finanzen und die ihm nachgeordneten Behörden nicht in der Lage sind, zu verlängern.

-.-.-.-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. April 1948.

Ein Anspruch auf eine Übernahme wird vom Gesetz niemandem eingeräumt. Es ist daher, wenn eine beschränkte Anzahl von Dienstposten zur Verfügung steht, notwendig, eine Auswahl nach bestimmten Gesichtspunkten zu treffen, wobei in erster Linie die fachliche Qualifikation, in zweiter Linie soziale Momente massgebend waren. Hierbei ist die Erwägung ausschlaggebend, dass durch die Pragmatisierungen, die eine Sicherheit der Existenz bieten, auf die gehandhabte Weise eine möglichst grosse Zahl von Familien gesichert werden soll. Es wäre unsozial, durch Kumulierung von mehreren Gehältern in einer Familie eine begünstigte Situation zu schaffen, die in einem krassen Gegensatz zu dem dann etwa unerfüllbaren sehnlichen Wunsche nach Sicherung der Existenz anderer oft mehrköpfiger Familien stünde.

Zu den Fällen, deren in der Interpellation Erwähnung getan wird, beehe ich mich bekanntzugeben:

Es handelt sich in beiden Fällen darum, dass Ehepaare, die bisher noch nicht definitive Lehrer waren, aus Anlass der Bildung der neuen Personalstände zu definitiven Lehrern ernannt werden sollen.

Das Ehepaar Bauer (Dr. Rudolf und Edith) ist für die Übernahme in die neuen Personalstände vom Landesschulrat bisher nicht in Antrag gebracht worden, weil das Ehepaar im Zeitpunkt der Aufstellung der Antragslisten nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 noch registrierungspflichtig war. Dr. Rudolf Bauer, geboren 7.4.1910 in Graz, verheiratet, lehrbefähigt für Geschichte und Geographic 1934, war Mitglied der NSDAP seit 1937 mit der Mitgliedsnummer 6,276.813. Laut eigener Angabe ist er der NSDAP ca. im April 1933 beigetreten. Mit Beschluss des Kreisgerichtes Land der NSDAP vom 21.6.1941 wurde er von der Partei wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen eines Parteigenossen und Nichtmitarbeit in der Partei ausgeschlossen und auf Grund dieser Tatsache mit Bescheid des Magistrates Graz als Registrierungsbehörde vom 21.7.1947, GZ.A 2 Reg 220 b - 1177 - 237-1947 Dr.J/T, festgestellt, dass Bauer in der Registrierungsliste nicht zu verzeichnen ist. Edith Bauer, geboren 27.6.1914, Ehefrau des Obgenannten, war seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP. Auch sie wurde laut Bescheid des Magistrates Graz vom 8.10.1947, GZ AZ Reg 220 b-1177-270-1947 ZO-JG, als nicht in der Registrierungsliste zu verzeichnen festgestellt, da sie im Jahre 1944 wegen Interesselosigkeit aus der Partei ausgeschlossen wurde. Beide haben gegen ihren seinerzeitigen Ausschluss aus der Partei nicht berufen.

In den noch zu erwartenden Anträgen auf Pragmatisierung wird der Steiermärkische Landesschulrat die Übernahme des Dr. Rudolf Bauer mit Zustimmung der Personalvertretung beantragen, während die Pragmatisierung der Ehefrau des Genannten aus sozialen Gründen nicht beantragt werden wird, zumal auch die Personalvertretung hinsichtlich der Frau Edith Bauer einen einstimmigen Beschluss nicht gefasst hat.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. April 1948,

Das Ehepaar Friedrich, Dr. Friedrich Friedrich und Dr. Hildegard Friedrich, wurde vom Steiermärkischen Landesschulrat zur Übernahme vorgeschlagen, Dr. Friedrich Friedrich wurde entsprechend diesen Vorschlage bereits pragmatisiert, wobei er in die 1B-Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 gemäss § 7, Abs.1, des Beamten-Überleitungsgesetzes in den neuen Personalstand übernommen wurde. Dr. Hildegard Friedrich, die auch während der NS-Zeit im Dienste stand, also nicht einen Rehabilitierungsfall im Sinne des § 4, Abs.1, des Beamten-Überleitungsgesetzes darstellt, wurde, da der Familienerhalter durch die Pragmatisierung sichergestellt worden war, zunächst noch zurückgestellt, wobei die oben ausgeführten Erwägungen für diese Entscheidung massgebend waren.

Bei beiden Ehepaaren, um die es sich in den vorliegenden Fällen handelt, erfolgte, bzw. erfolgt die Pragmatisierung des Familienerhalters. Dass die beiden Ehegattinnen vorläufig noch nicht pragmatisiert wurden, erscheint angesichts der im Vorstehenden ausgeführten Erwägungen gerechtfertigt. Das Ehepaar Bauer, dessen beide Partner bis zu ihrer Entregistrierung minderbelastet waren, hätte mit der Pragmatisierung des Familienerhalters dasselbe erreicht, womit sich viele unbelastete, ja selbst in der NS-Zeit gemässregelte Mittelschullehrerfamilien begnügen müssen. Der Fall der Dr. Hildegard Friedrich liegt insoferne etwas anders, als die Genannte provisorische Leiterin des 2. Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Graz ist und sich als solche bewährt hat. Die Weiterbelassung beider Lehrerinnen im Vertragsverhältnis ist vorgesehen, so dass beide zum Familien-einkommen zusätzlich beitragen können. Es wird von der weiteren Entwicklung der Personalverhältnisse hinsichtlich Verteilung der Stellen im Dienstpostenplan und Besetzung derselben im Zusammenhalte mit der notwendigen Versorgung der noch nicht pragmatisierten Familienerhalter auf Grund der auch durch die bevorstehende Amnestie beeinflussten Gesamtpersonallage insbesondere im Bereiche des Landesschulrates für Steiermark abhängen, ob und wann auch die Pragmatisierung dieser Lehrerinnen in Erwägung gezogen werden kann, Jedenfalls würde hierbei Dr. Hildegard Friedrich noch eher für eine Übernahme in Betracht kommen als Dr. Edith Bauer. Keine von beiden ist jedoch grundsätzlich für immer abgelehnt.

Inden ich nochmals auf die im allgemeinen Teil meiner Antwort ausgeführten Gedankengänge verweise, hoffe ich, die bei der Pragmatisierung verheirateter Mittelschullehrerinnen in meinem Ministerium geübt Praxis erschöpfend dargestellt und als in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und nicht zuletzt den sozialen Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend und der derzeitigen Lage Rechnung tragend verwiesen zu haben.

-.-.-